

## Satzung des Kleingärtnervereins

### §1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen ‚Kleingärtnerverein "In der Duis e.V."‘ und hat seinen Sitz in 41068 Mönchengladbach, Hamerweg 32. Er ist Mitglied des ‚Kreisverband Mönchengladbach der Gartenfreunde e. V.‘, welcher seinen Sitz in 41236 Mönchengladbach, Brucknerallee 190 hat.  
(Nachfolgend ‚Kreisverband‘ genannt)
2. Der Verein ist beim Amtsgericht Mönchengladbach unter der Registernummer 672 eingetragen.

### §2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei. Der Satzungszweck wird durch die in den § 2 Abs. 2 bis § 2 Abs. 13 benannten Maßnahmen verwirklicht.
2. Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller, das Kleingartenwesen fördernden, natürlichen und juristischen Personen.
3. Er setzt sich für die Förderung und Erhaltung von Kleingartenanlagen und ihrer Ausgestaltung, als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglich öffentlichen Grüns, ein. Der naturnahe Anbau soll im Sinne des Umwelt- und Landschaftsschutzes gefördert werden.
4. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
5. Er hat unter Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes die Volksgesundheit und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit zu fördern.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
7. Er ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
9. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Regelungen für besonderen Aufwand der Vorstandsmitglieder bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Kosten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit für den Verein sind zu erstatten.
10. Der Verein hat seine Anerkennung als gemeinnützige Kleingärtnerorganisation zu beantragen. Er hat seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere für den Ausbau und die Unterhaltung seiner Kleingartenanlage, zu verwenden.

11. Der Verein hat sich, im Einvernehmen mit dem Kreisverband, zur Wahrnehmung kleingärtnerischer Belange und insbesondere dafür einzusetzen, dass in den städtebaulichen Planungen entsprechende Ausweisungen bzw. Festsetzungen von als Dauerkleingartengelände geeigneten Flächen in ausreichendem Umfang erfolgen.
12. Der Verein überlässt, aus der ihm verfügbaren Kleingartenanlage, seinen Mitgliedern Einzelgärten zur kleingärtnerischen Betätigung. Dies geschieht entsprechend den Vorschriften dieser Satzung.
13. Der Verein hat seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten fachlich zu beraten und zu schulen.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich im Sinne dieser Satzung betätigen will, durch
  - a) praktische Kleingartenarbeit und/oder (Nachfolgend ‚Pächter‘ genannt)
  - b) Förderung und Unterstützung des Kleingartenwesens. (Nachfolgend ‚Passive Mitglieder‘ oder ‚Fördermitglieder‘ genannt)
2. Natürliche oder juristische Personen, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht oder die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Von der Mitgliederversammlung kann darüber hinaus jeweils ein/e langjährige/r Vorsitzende/r zum/zur Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von Vereinsbeiträgen befreit und erhalten kostenloses Essen und Trinken bei Vereinsfesten.
3. Die Anmeldung der Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung steht dem/der Betroffenen Berufung an den erweiterten Vorstand zu, sofern dieser vorhanden ist. Dessen Entscheidung ist endgültig.
4. Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch Annahme der Beitrittserklärung vollzogen.
5. Bei der Pacht einer Gartenparzelle durch Eheleute, ist nur eine Person Mitglied des Vereins. Weitere Personen können als Fördermitglieder dem Verein beitreten. Dies gilt auch entsprechend für nicht verheiratete Lebensgefährten.
  - a. Fördermitglieder können im Pachtvertrag einer Parzelle eingetragen werden. Pro Parzelle darf, neben dem/der PächterIn, maximal ein Fördermitglied eingetragen werden.
6. Fördermitglieder müssen keine Aufnahmegebühr bezahlen.

## **§4 Rechte durch die Mitgliedschaft**

1. Jedes Mitglied hat das Recht
  - a. die Einrichtungen des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen.
  - b. an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
  - c. Die, durch den Pachtvertrag zugeteilte Gartenparzelle, vertragsgemäß zu nutzen.
2. Die vom Verein gewährte fachliche Beratung steht jedem Mitglied zur Verfügung.
3. Mit der Mitgliedschaft ist der Bezug der Verbandszeitschrift verbunden, sofern der Regelbeitrag nach Ziffer 11.3 der Satzung des Landesverbandes Rheinland der Gartenfreunde e.V. abgeführt wird.

## **§5 Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet
  - a. sich nach bestem Können für die Belange des Kleingartenwesens einzusetzen.
  - b. sich nach Maßgabe dieser Satzung innerhalb der kleingärtnerischen Gemeinschaft zu betätigen.
  - c. die Beschlüsse des Vereins zu befolgen.
  - d. Aufnahme-, Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung zu entrichten. Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat nach Fälligkeit ist der Vorstand berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen in gesetzlich zulässiger Höhe zu erheben.
2. Das Mitglied hat jährlich 15 Stunden Gemeinschaftsarbeit zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der, von der Mitgliederversammlung beschlossene, Stundensatz pro nicht geleisteter Stunde als Ersatz zu entrichten.
  - a. Gemeinschaftsstunden werden nicht in kommende Jahre übertragen.
  - b. Nicht geleistete Stunden können nicht nachgearbeitet werden und werden in Rechnung gestellt.
  - c. Fördermitglieder müssen keine Gemeinschaftsarbeit leisten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der persönlichen Daten, wie beispielsweise Adresse, Telefonnummer und E-Mail, umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
4. Die Kosten, für die Erneuerung oder Eichung von Wasseruhren und Stromzählern, trägt jede/r PächterIn selbst.
5. PächterInnen sind für die Instandhaltung und Erneuerung des Zaunes rechtsseitig der Parzelle verantwortlich. Parzellen die linksseitig an keine weitere Parzelle angrenzen, sind zusätzlich für den linksseitigen Zaun verantwortlich. Links- beziehungsweise rechtsseitig beschreibt den Blick von außen auf die Parzelle.

## §6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch Tod des Mitglieds.
  - b. durch freiwilligen Austritt.
  - c. durch Ausschluss.
2. Ein freiwilliger Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
3. Ein Mitglied kann nur ausgeschlossen werden, wenn es
  - a. die ihm aufgrund der Satzung oder Vereinsbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt.
  - b. durch sein Verhalten das Ansehen oder Interessen des Vereins in grober Weise schädigt.
  - c. mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein in Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.
  - d. die Vereinsgemeinschaft gefährdet oder wiederholt gestört hat.
  - e. seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft auf einen Dritten überträgt.
  - f. die ihm zugeteilte Gartenparzelle oder die darauf befindlichen Baulichkeiten durch Dritte ganz oder teilweise nutzen lässt.
  - g. bei Stellung seines Aufnahmeantrages verschwiegen hat, dass es aus einem anderen Kleingartenverein ausgeschlossen wurde.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied zu hören. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Dieses kann innerhalb von drei Wochen nach Erhalt des Beschlussbescheides das Schlichtungsverfahren beantragen. Im Ausschlussbescheid ist auf das Recht, die Frist und die Adressaten für das Schiedsverfahren hinzuweisen. Macht das betroffene Mitglied von diesem Recht keinen Gebrauch oder versäumt die Frist, wird der Ausschlussbescheid wirksam.
5. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden zugleich etwaige Ansprüche an das Vereinsvermögen. Das ausscheidende Mitglied ist jedoch nicht von der restlosen Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Satzung oder anderen rechtsgültigen Verträgen bis zum Ausscheiden ergeben haben, entbunden.
6. Die Kosten der fälligen Wertermittlung sind durch das ausscheidende Mitglied zu tragen. Die Wertermittlung wird durch einen unabhängigen Wertermittler des Kreisverbandes durchgeführt. Die Wertermittlung ist bei Nichtveräußerung des Gartens nach einem Jahr zu wiederholen.

## §7 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus
  - a. dem/der 1. Vorsitzenden,
  - b. dem/der 2. Vorsitzenden,
  - c. und dem/der KassiererIn.
2. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand gemäß §7.1 und weiteren BeisitzerInnen. Die Aufgabenzuordnung der BeisitzerInnen erfolgt

- erdurch den geschäftsführenden Vorstand und kann bei Bedarf während der Legislaturperiode geändert werden.
3. Jeweils zwei der in §7.1 genannten Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins, im Sinne des §26 BGB, berechtigt.
  4. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl eines Vorstandmitglieds entscheidet das Los, wenn zwei vorherige Wahldurchgänge jeweils zu einem Gleichstand geführt haben.
  5. Dem Vorstand obliegen
    - a. die laufende Geschäftsführung des Vereins.
    - b. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Durchführung ihrer Beschlüsse.
    - c. die Einberufung einer Pächtersammlung bei Bedarf.
  6. Die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung gelten entsprechend für die Pächtersammlung.
  7. Die Pächtersammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die sich aus dem Pachtverhältnis ergeben.
  8. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem/der einladenden Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung des/der stellvertretenden Vorsitzenden, noch zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimmen des/der Vorsitzenden, bei Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
  9. Über jede Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der VerfasserIn und dem/der Vorsitzenden, bzw. bei Sitzungsleitung durch den/die StellvertreterIn von diesen, zu unterzeichnen.

## **§8 Erweiterter Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (gem. §7.2) und mindestens zwei weiteren BeisitzerInnen.
2. Dem erweiterten Vorstand obliegen:
  - a. die Unterstützung des Vorstands bei der Geschäftsführung.
  - b. die Entscheidung in Fällen der Berufung gem. §3.3.
3. Für besondere Aufgaben können weitere Personen in den erweiterten Vorstand berufen werden.
4. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die einladende Vorsitzende, im Falle einer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Über jede Sitzung des erweiterten Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Verfasser und dem/der Vorsitzenden bzw. durch den/die StellvertreterIn zu unterzeichnen.
6. Kolonie 1 muss durch mindestens ein Mitglied im erweiterten Vorstand vertreten sein.

## §9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie ist einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern, mindestens aber einmal in Jahr als Jahreshauptversammlung. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, im Falle einer Verhinderung durch den/die stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich mit einer Frist von mindestens 21 Tagen unter gleichzeitiger Angabe von Versammlungsort, -zeit, und Tagesordnung, einberufen.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden, im Falle einer Verhinderung dem/der stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei Wahlen auf Mitgliederversammlungen ist grundsätzlich nur eine Person pro Garten stimmberechtigt. Bei Abwesenheit des stimmberechtigten Mitgliedes, eines Gartens, ist dessen EhepartnerIn oder LebensgefährteIn stimmberechtigt.
5. Fördermitglieder haben ein eigenes Stimmrecht. Ihr Stimmrecht gilt nicht für Anliegen, die ausschließlich PächterInnen betreffen. Das Stimmrecht kann bei einzelnen Abstimmungen außerdem durch eine Mehrheit der Mitgliederversammlung eingeschränkt werden. Das Stimmrecht kann bei Wahlen und Anliegen, die auch direkt die Fördermitglieder betreffen, jedoch nicht eingeschränkt werden.
6. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a. die Genehmigung der Niederschrift gemäß §9.11.
  - b. die Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichtes, des Berichtes der KassenprüferInnen sowie sonstiger Tätigkeitsberichte.
  - c. die Beschlussfassung hierüber sowie die Entlastung des Vorstands.
  - d. die Festsetzung der Beiträge und die Anordnung von Gemeinschaftsleistungen.
  - e. die Wahlen des Vorstands und des erweiterten Vorstands.
  - f. die Wahl aller KassenprüferInnen.
  - g. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
  - h. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
  - i. die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.
  - j. die Beschlussfassung über Anträge.
7. Zur Deckung eines außerplanmäßigen Finanzbedarfs, über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus, kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können jährlich eine Summe bis zum zwanzigfachen des Mitgliedsbeitrages betragen. Bei Umlagen muss klar definiert werden, ob diese auch für Fördermitglieder gelten. Anschaffungen, Dienstleistungen oder Reparaturen, die ausschließlich den Pächtern zu Gute kommen, können nicht auf Fördermitglieder umgelegt werden. Dies umfasst beispielsweise die Erneuerung von Strom-/Wasserleitungen.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als angenommen, der die meisten Stimmen auf sich ver-

einigt hat, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

9. Ungeachtet der Bestimmung in §9.4 über die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung bedürfen Satzungsänderungen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden und bei der Auflösung des Vereins die Mehrheit von 3/4 aller Vereinsmitgliedern. Findet sich zur Auflösung des Vereins eine solche Mehrheit nicht, genügt einer neu einzuberufenden Versammlung die satzungsändernde Mehrheit.
10. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit Begründung schriftlich spätestens 14 Tage vor Ihrem Termin beim Vorstand einzureichen.
11. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss von dem/der Vorsitzenden bzw. von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und von dem/der VerfasserIn zu unterzeichnen. Sie muss den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen zugänglich gemacht werden. Falls innerhalb von vier Wochen kein Einspruch eingelegt wird, gilt die Niederschrift als angenommen.
12. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen, sie haben kein Stimmrecht.
13. VertreterInnen des Kreisverbandes und des Landesverbandes sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
14. Die Entlastung des Vorstands ist immer nur vorläufig. Sie wird erst vollständig wirksam, wenn seitens des Finanzamtes alle für den Verein nötigen Bescheide über das zu entlastende Geschäftsjahr eingegangen sind. Die Mitglieder sind bei der Mitgliederversammlung über die Erteilung oder Verweigerung sowie jegliche Probleme mit dem Finanzamt vor der Abstimmung über die Entlastung zu informieren. Eine vorzeitige Entlastung ist mit einer 2/3 Mehrheit möglich, muss aber gesondert beantragt werden.

## **§10 Schlichtungsverfahren**

1. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung oder aus nachbarlicher Beziehung ergeben, ist; vor Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtsweges, ein Schlichtungsverfahren gemäß den vom Kreisverband erlassenen Richtlinien durchzuführen.

## **§11 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

## **§12 Kassenführung**

1. Der/Die KassiererIn verwaltet die Kasse des Vereins. Er/Sie hat Beiträge, Umlagen und den Pachtzins sowie sonstige, von den Mitgliedern zu zahlende, Beiträge einzuziehen. Er/Sie führt Buch über sämtliche Ein- und Ausgaben und verwaltet die dazugehörigen Belege. Weiter hat er/sie sämtliche Vermögenswerte des Vereins aufzuzeichnen. Auszahlungen darf er/sie grundsätzlich

nur unter Mitwirkung des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden leisten.

### **§13 Kassenprüfung**

1. Für das Geschäftsjahr sind von der Mitgliederversammlung mindestens zwei KassenprüferInnen zu wählen. Jährlich scheidet ein/eine KassenprüferIn aus. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die von der Mitgliederversammlung gewählten KassenprüferInnen haben ungeachtet des Rechtes zu unvermuteten Prüfungen, die sich aus Stichproben beschränken können, nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Gesamtprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen haben sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu erstrecken.
3. Der Kreisverband ist im Rahmen seiner Aufsichtspflicht jederzeit berechtigt, die Kassenführung des Vereins zu prüfen.

### **§14 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Kreisverband Mönchengladbach der Kleingärtner e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§15 Bekanntmachungen des Vereins**

1. Bekanntmachungen des Vereins erfolgen
  - a. durch Aushang.
  - b. über die offizielle Homepage [www.kgv-in-der-duis.de](http://www.kgv-in-der-duis.de)

### **§16 Sonstige Bestimmungen**

1. Die Bestimmungen des Generalpachtvertrages, des Zwischenpachtvertrages des Einzelpachtvertrages und der „Gartenordnung für Kleingärten in der Stadt Mönchengladbach“ werden durch diese Satzung nicht berührt.
2. Der Verbrauch von Strom und Wasser wird jährlich oder bei dem Verkauf des Gartens abgerechnet. Dabei erhebt der Verein Abschlagszahlungen, welche sich anteilig aus dem letzten Verbrauch ergeben. Ist eine Berechnung nicht möglich, kann der Verein den durchschnittlichen Verbrauch der anderen Mitglieder als Berechnungsgrundlage heranziehen.
3. Der Verein kann seinen Mitgliedern das SEPA-Lastschriftverfahren anbieten.
  - a. Der Verein ist ermächtigt, den Mitgliedsbeitrag und alle anderen fälligen Beträge und Gebühren per SEPA-Basis-Lastschrift zu erheben.



- b. Die Mandatsreferenz-Nummer der einzelnen Mitglieder ist die Mitglieds-Nummer. Der Verein hat die Gläubiger- Identifikationsnummer DE46ZZZ00002551793 von der Deutschen Bundesbank erhalten.
- c. Für das Lastschriftverfahren gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute im SEPA-Verfahren.
- d. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche in Zusammenhang mit der Beitragseinziehung sowie eventuellen Rücklastschriften entstehenden Kosten.

## **§17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

1. Die Bestimmungen der bisherigen Satzung treten mit Wirksamwerden dieser Satzung außer Kraft.
2. Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 24.09.2022 beschlossen worden. Sie gilt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister.
3. Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen dieser Satzung oder Ergänzungen redaktioneller Art, soweit solche von der Finanzbehörde im Hinblick auf die Gewährung der steuerlichen Gemeinnützigkeit oder vom Registergericht gefordert werden, selbständig vorzunehmen.

Geänderte Satzung gemäß der Mitgliederversammlung vom 24.09.2022.  
Mehrheitlich beschlossen.